



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail:

Herrn
Fabian Hanneforth



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON



REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-2633 (oder
682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 6. August 2014

BETREFF **Informationfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)
Grundsteuerreform**

BEZUG Ihr Antrag vom 21. Juli 2014

GZ **VB 5 - O 1319/14/10134**

DDK **2014/0671185**

(bei Antwort bitte GZ und DDK angeben)

Sehr geehrter Herr Hanneforth,

in Ihrer E-Mail vom 21. Juli 2014 stellen Sie folgenden Antrag nach dem IFG/UIG/VIG:

„Bitte senden Sie mir vorliegende Gesetzentwürfe für die Grundsteuerreform zu.

Falls es noch keinen fertigen Gesetzentwurf gibt oder eine Übersendung nicht möglich ist, senden Sie mir bitte - falls vorhanden - zu:

1. Zeitplan für die Erarbeitung des Gesetzentwurfs
2. Liste der an der Erstellung des Gesetzentwurfs beteiligten Behörden und Ministerien
3. Name der mit der Erstellung des Gesetzentwurfs federführend beauftragten Organisationseinheit im BMF
4. Liste der Im BMF

beteiligten Organisationseinheiten, so niedrig in der Hierarchie wie möglich 5. Beim BMF geführte Aktenzeichen (Nennung in Gruppen möglich) im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform 6. Liste der vom BMF beauftragten Studien im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform incl. der Forschungsfrage und Auftragnehmer 7. Liste der Schriftwechsel des BMF mit anderen Ministerien, Landesfinanzministerien sowie dem Kanzleramt im Bezug auf die Grundsteuerreform.“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag gebe ich hinsichtlich der nachfolgenden Informationen statt. Im Übrigen lehne ich den Antrag ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

I.

Die Finanzministerkonferenz hat Anfang 2010 eine länderoffene Arbeitsgruppe zur Reform der Grundsteuer unter Federführung des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Auftrag eingesetzt, die von den Ländern entwickelten Reformansätze zu bewerten und weitere Verfahrensvorschläge vorzulegen. Über die Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse wird die Finanzministerkonferenz zu gegebener Zeit entscheiden. Ein Gesetzentwurf zur Reform der Grundsteuer liegt insoweit noch nicht vor. Zu Ihren Fragen Nr. 1 und 2 vermag ich Ihnen daher keine Auskunft zu geben und bitte Sie, sich ggf. an das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zu wenden.

Im Bundesministerium der Finanzen (BMF) ist federführend das Referat IV D 4 für die Grundsteuer zuständig. Welche Organisationseinheiten bei der Reform der Grundsteuer noch zu beteiligen sind, wird sich nach Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes ergeben. Das Geschäftszeichen für das Grundsteuergesetz lautet gemäß Aktenplan der Finanzverwaltung „G 1000“.

Das BMF hat keine Studien im Zusammenhang mit der geplanten Grundsteuerreform in Auftrag gegeben.

Eine Liste des Schriftverkehrs, der zur aktuell beabsichtigten
.....reform mit anderen Ministerien, den obersten
Finanzbehörden der Länder und mit dem Bundeskanzleramt ggf. geführt
wurde, existiert im BMF nicht. Der Wunsch, derartige Dokumente neu
herzustellen, geht über die in § 1 IFG begründeten Ansprüche hinaus.
Nach § 3 Nr. 3 b und § 4 Abs. 1 IFG ist im Übrigen der Anspruch auf
Informationszugang bezüglich der Vorbereitung von Gesetzen vor dem
Kabinettsbeschluss regelmäßig ausgeschlossen (vgl. Gesetzesbegründung
zum IFG, Bundestags-Drucksache 15/4493, Seite 7).

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben weitergeholfen zu haben.

II.

Dieser Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2
IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin,
Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.